



Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein Lebach, Schmelz, Eppelborn e. V.

S A T Z U N G E N

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein Lebach, Schmelz, Eppelborn e. V., im folgenden kurz "Verein" genannt, hat seinen Sitz in Lebach. Er wird aufgrund des Vereinsgesetzes vom 13. Juli 1950 in das Vereinsregister eingetragen und ist Mitglied des Verbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes e. V., Saarbrücken.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein ist eine unpolitische Zweckvereinigung zur Wahrnehmung der Interessen des Haus- und Grundeigentums. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Durch den Zusammenschluß mit allen anderen gleichartigen Vereinen im Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes e. V. seinen Teil zur Durchfechtung und Durchsetzung der Rechte des Hauseigentümers beizutragen.
- 2) Die örtlichen Interessen der Haus- und Grundeigentümer wahrzunehmen sowie seine Mitglieder zu betreuen. Zu diesem Zweck ist der Verein befugt, Einrichtungen für die Betreuung und Beratung seiner Mitglieder zu unterhalten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Als ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder werden solche natürliche und juristische Personen aufgenommen, welche Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentum im Saarland haben oder seinen Erwerb erstreben und den Bedingungen dieser Satzung entsprechen.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen von der Mitgliederversammlung ernannt werden, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- 1) An den Versammlungen und Tagungen teilzunehmen, abzustimmen und Vorschläge zu unterbreiten.
- 2) Den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen
- 3) Die Einrichtungen des Vereins und des Verbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes e. V. zu benutzen.
- 4) Regelmäßig mit der Monatszeitschrift "Haus und Grund" beliefert zu werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1) Die gemeinschaftlichen Interessen des Vereins und des Verbandes wahrzunehmen und für ihre Ziele zu werben.
- 2) Den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endigt:

- 1) Durch Austritt. Der Austritt ist im 1. Jahr der Mitgliedschaft nicht möglich. Anschließend kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

zu § 7 2) Durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vereinsvorstandes durch Einschreibebrief wegen Nichterfüllung der Vereinsobligationen oder wegen Schädigung der Vereins- bzw. Verbandsziele. Der Ausgeschlossene kann binnen 2 Wochen beim Vereinsvorsitzenden Beschwerde an die ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

3) Durch den Tod.

4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der grundsätzlichen Erörterung aller gemeinsamer Fragen. Alljährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Der Generalversammlung obliegen:

- 1) Die Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre);
- 2) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, diese kann jedoch nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden;
- 3) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- u. Revisionsberichtes;
- 4) die Entlassung des Vorstandes (alle 3 Jahre);
- 5) die Festsetzung der Beiträge;
- 6) die Auflösung des Vereins;
- 7) Wahl von 2 Buchprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen (alle 3 Jahre);
- 8) die Bildung besonderer Ausschüsse.

zu § 10 Außer der Generalversammlung kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es ihm erforderlich erscheint. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Mitgliederversammlung hat auch das Recht, vor Ablauf der in § 11 genannten 3 Jahre den Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedern abzuberaufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse werden von dem Schriftführer zu Protokoll genommen. Das Protokoll muß von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet sein. Das Stimmrecht darf nur von den Mitgliedern ausgeübt werden, die regelmäßig ihre Beiträge leisten.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) Dem Vorsitzenden,
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3) dem Schriftführer,
- 4) dem Kassierer,
- 5) den Beisitzern (2).

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende ist erst dann als gewählt anzusehen, wenn er vom Vorstand des Verbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes e. V. bestätigt worden ist. Wird die Bestätigung versagt, so ist dies zu begründen. Besteht trotz Beanstandung durch den Vorstandsvorstand die Mitgliederversammlung auf der Wahl, so können keine weiteren Einwendungen dagegen erhoben werden. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er regelt die personellen Fragen der Geschäftsführung des Vereins.

§ 12 Verhältnis zum Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes e. V.

Als Mitglied des Verbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes e. V. ist der Verein verpflichtet, die Bestrebungen des Verbandes mit allen Kräften zu unterstützen. Um eine einheitliche Linie in der Verbandsarbeit zu gewährleisten, ist der Verein verpflichtet, zu den Direktionsausschußsitzungen des Verbandes regelmäßig einen Vertreter zu entsenden und dem Verband von allen Veranstaltungen, die über den Rahmen einer Vorstandssitzung hinausgehen, mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung Kenntnis zu geben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit. Sie faßt weiterhin Beschluß, wie das noch vorhandene Vermögen im Sinne der Bestrebungen des saarländischen Hauseigentums Verwendung finden soll.

Lebach, den 01.08.1989

Zimmer, M.

Vorsitzender

M. Zimmer

Keupp, A.

stellv. Vorsitzender

Änderung der Satzung im § 7 ergänzt wurde Punkt 4
Lebach, den 26.05.93

Zimmer M.

Vorsitzende

M. Zimmer